

§ 1 Einbeziehung

- (1) Der Leistungserbringer wird nach § 4 des Vertrages zur besonderen Versorgung in diesen einbezogen.
- (2) Der Vertrag zur besonderen Versorgung inkl. aller Anlagen ist Bestandteil dieser Einbeziehungsvereinbarung. Insbesondere gelten die Regelungen über die Aufgaben der Leistungserbringer (III. Abschnitt, Anlage 1), die Vergütung der einbezogenen Leistungserbringer (§ 4 Abs. 6 (g), § 4 Abs. 10; § 8) sowie die Kündigung der einbezogenen Leistungserbringer (§ 4 Abs. 11; § 14 Abs. 3).
- (3) Die in § 4 genannten allgemeinen, besonderen und grundsätzlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Vertrag zur besonderen Versorgung sind erfüllt. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, das Nichtvorliegen oder den drohenden Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 des Vertrages unverzüglich gegenüber dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich als teilnehmender Arzt gemäß § 4 des Vertrages zur besonderen Versorgung die Versorgung nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Hierzu wird er insbesondere die in Anlage A des Vertrags zur besonderen Versorgung genannten Leistungen erbringen.
- (5) Ergibt sich aus den Abrechnungsdaten (z. B.: der KVSH), dass Leistungen dieses Vertrages entgegen oder zusätzlich zu den bestehenden Regelungen abgerechnet wurden, ist der Vertragspartner berechtigt, die Forderung direkt gegenüber dem jeweiligen Verursacher geltend zu machen und ggf. und mit laufenden Zahlungen und Abrechnungen zu verrechnen.

§ 2 Vergütung und Abrechnung

Die Techniker Krankenkasse zahlt Rechnungen mit befreiender Wirkung an die Management-Gesellschaft, die gemäß Anlage D des Vertrags zur besonderen Versorgung die Vergütung den Leistungserbringer(n) auszahlt.

Ort, Datum

Facharzt

Ort, Datum

Management-Gesellschaft

Anlage

Vertrag zur Besonderen Versorgung nebst Anlagen

Stand: 09.09.2015

Der Inhalt dieses Vertrages und der beigelegten Anlage(n) ist urheberrechtlich geschützt. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Art von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne Zustimmung der TK ist untersagt.